

## Niederschrift

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 23.01.2024, im Haus des Gastes Nebel.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:25 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mats Bohn

Frau Elke Dethlefsen

Herr Martin Drews

Herr Lars Jensen

Herr Tobias Lankers

Herr Christian Peters

#### von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

Protokoll

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeindevertreter

Herr Lothar Herberger

Herr Jan Oppermann

Herr Bandix Tadsen

## Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung am 15.11.2023 und die 5. Sitzung am 11.12.2023 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2023 und am 11.12.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Kenntnisnahme über den Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung der Amrum Touristik Nebel durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland und einhergehenden Stellungnahmen
- 10 . Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Nebel  
Vorlage: Neb/000206
- 11 . Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Nebel 2021  
Vorlage: Neb/000210
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Nebel  
Vorlage: Neb/000212
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Nebel  
Vorlage: Neb/000211

- 14 . Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Kiosk am Parkplatz an der Mole in Steenodde“, hier: Satzungsbeschluss  
Vorlage: Neb/000189/1
- 15 . Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Abschließender Beschluss  
Vorlage: Neb/000147/2

## **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

## **2. Anträge zur Tagesordnung**

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

## **3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Die GV beschließt, die TOP 16. bis 23. nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

## **4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung am 15.11.2023 und die 5. Sitzung am 11.12.2023 (öffentlicher Teil)**

Einwände gegen die Niederschriften bestehen nicht; die Niederschriften sind somit festgestellt.

## **5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2023 und am 11.12.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO**

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

## **6. Bericht des Bürgermeisters**

- Bgm. Bendixen bedankt sich für das große Interesse an der gestrigen Podiumsdiskussion. In seinen Augen war es eine gute und faire Veranstaltung und er bittet um rege Wahlbeteiligung am 11.02.2024.
- Der Gesprächstermin mit Herrn Jansen vom Kreisbauamt am 30.01.2024 ist für die Öffentlichkeit abgesagt worden. Die Veranstaltung wird lediglich für die Bürgermeister und Gemeindevertreter\*innen stattfinden. Für die Öffentlichkeit ist ein Termin um Ostern geplant.
- Die Arbeiten im Sanghughwai sind durch den Schneefall in Verzug geraten; diese Woche wurden die Arbeiten wieder aufgenommen, dabei wurde vermutlich eine Stromleitung zerrissen; im westlichen Teil der Gemeinde ist die Straßenbeleuchtung ausgefallen.
- Die Stürme und Hochwasser der letzten Zeit haben massive Schäden an beiden Wattwegen verursacht . Ferner weisen die Strände hohe Sandverluste auf.
- Die OGS wird voraussichtlich nicht mehr im 1. Quartal fertiggestellt. Somit ist für die kommende GV Sitzung am 13.02.2024 geplant, den Passus „Photovoltaik“ vorgezogen zu beschließen.

## 7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Aus den Ausschüssen gibt es nichts zu berichten.

## 8. Einwohnerfragestunde

- Da die Öffentlichkeit für die Veranstaltung mit Herrn Jansen vorerst ausgeschlossen ist, wird angeregt, Fragen der Betroffenen an die Gemeindevertreter\*innen zu dem Termin am 30.01.2024 mitzugeben. Das wird seitens der GV begrüßt.
- Ferner wird gefragt, ob Bürgerliche Mitglieder an der Veranstaltung teilnehmen können. Das würde derzeit überprüft.
- Es wird nach dem MVZ gefragt. Hier beraten sich heute Abend alle drei Gemeinden im nichtöffentlichen Teil.
- Es wird nach dem Sachstand Taxibetrieb gefragt. In der Angelegenheit gibt es z.Zt. keine Neuigkeiten; die Kommunen und auch die AT AöR sind bemüht, neue Betreiber zu finden. Die Anzahl der Konzessionen auf Amrum sind nicht begrenzt.
- Am 26.01.2024 werden die Biikeplätze geöffnet.

## 9. Kenntnisnahme über den Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung der Amrum Touristik Nebel durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland und einhergehenden Stellungnahmen

### Begründung / Erläuterung:

Das Gemeindeprüfungsamt führt in unregelmäßigen Abständen sogenannte unvermutete oder überörtliche Prüfungen der Finanzbuchhaltungen der kommunalen Betriebe durch.

Eine solche Prüfung fand im März 2023 mit Prüf-Bericht aus dem Mai 2023 statt. Die Werkleitung ist angehalten, das maßgebliche Gremium entsprechend in Kenntnis zu setzen.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes vom Mai 2023 als auch die erforderliche Stellungnahme der AmrumTouristik Nebel einstimmig zur Kenntnis.

## 10. Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Nebel Vorlage: Neb/000206

### Sachdarstellung mit Begründung:

Im laufenden Haushaltsjahr 2023 fallen in der Gemeinde Nebel folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen an, welche oberhalb der dem Bürgermeister frei zur entscheidenden Wertgrenze gem. § 82 GO liegen und somit der Kenntnisnahme und Zustimmung der Gemeindevertretung benötigen.

Im **Produktsachkonto 111002.54316000 Hauptamt** wurden 1.000,00 EUR für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten eingeplant. Aufgrund von zu

zahlenden Rechnungen aus Rechtsberatungen wird der Ist-Wert 17.121,28 EUR betragen.

Der Planansatz wird somit um **16.121,28 EUR** überschritten. Der Deckungskreis 1112 wird um 12.751,82 EUR überschritten.

Im **Produktsachkonto 538530.09000000-54105 Kanalnetz** wurden 60.153,00 EUR für die Sanierung des Regenwasserkanals im Postwai eingeplant. Der Ist-Wert wird 126.049,74 EUR betragen. Dies erfolgt u. a. aus zu niedrig angesetzten Kosten. Weiter wurde ein Betrag in Höhe von 40.000 EUR, welche für die Maßnahme bestimmt war, auf einem Aufwandskonto eingeplant und ist somit nicht für die Sanierung abrufbar gewesen.

Der Planansatz wird somit um **65.896,74 EUR** überschritten.

Auf dem Parkplatz an der Mole in Steenodde soll künftig ein kleiner Verkaufsstand stehen. Dazu muss zuvor die Fläche erschlossen werden. Die Kosten dafür werden auf dem **Produktsachkonto 541001.09000000-54108 Straßen, Wege und Plätze** gebucht. Im Haushaltsplan 2023 wurden dafür keine Mittel eingeplant. Der Betrag der Erschließung beläuft sich auf 14.072,58 EUR.

Der Planansatz wird somit um **14.072,58 EUR** überschritten.

Im **Produktsachkonto 541003.09000000-54103 Straßenbeleuchtung** wurden 61.712,27 EUR für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde eingeplant. Diese Maßnahme erstreckt sich über mehrere Jahre. Der Ist-Wert wird 105.331,47 EUR betragen. Dies erfolgt aus zu niedrig eingeplanten Kosten und einer noch zu zahlenden Schlussrechnung in Höhe von 16.081,47 EUR aus Arbeiten von 2021.

Der Planansatz wird somit um **43.619,20 EUR** überschritten.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel nehmen die oben aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis und stimmen diesen zu.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

#### **11. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Nebel 2021 Vorlage: Neb/000210**

##### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Jahresabschluss 2021 der AmrumTouristik Nebel wurde von der Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft RN REVISION NORD GmbH & Co. KG geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die RN REVISION NORD GmbH & Co. KG folgenden

##### *uneingeschränkten Bestätigungsvermerk*

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „AmrumTouristik Nebel“, Nebel/Amrum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31.

Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „AmrumTouristik Nebel“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Bestimmungen der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein –EigVO) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter der Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein – KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der EigVO entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt

haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG**

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Hamburg, den 26. September 2023

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera  
Wirtschaftsprüfer

Swinka  
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das Gemeindeprüfungsamt hat den Prüfungsbericht am 06.12.2023 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel stellt den Jahresabschluss 2021 der AmrumTouristik Nebel wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Nebel zum 31. Dezember 2021 wird auf **2.633.897,88 EUR (Bilanzsumme)**, die Summe **der Erträge auf 1.026.112,31 EUR**, die Summe **der Aufwendungen auf 970.703,14 EUR** und damit der **Jahresüberschuss auf 55.409,17 EUR** festgestellt.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

**12. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Nebel  
Vorlage: Neb/000212**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Nebel wurde in den vergangenen Jahren auf der Basis der IST – Zahlen 2022 sowie den Plan / IST – Zahlen 2023 vom Finanzausschuss der Gemeinde Nebel beraten und aufgestellt.

**Erfolgsplan:**

Im Wirtschaftsplan für 2024 wird ein Ergebnis i. H. v. -91.000 € (Vj. -38.463 €) geplant, da sich Veränderungen sowohl auf der Erlös- als auch auf der Ausgabenseite ergeben haben.

Bei den Einnahmen bleibt der Ansatz der Kurabgaben im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 unverändert bei 780.000 €. Die Einnahmen aus dem Standgeld der Strandkörbe steigen planerisch von 22.000 € auf 26.000 €. Die sonstigen Erlöse sinken im Vergleich zum Vorjahr von 110.429 € auf 78.000 €, was den früheren Jahren entspricht. Der geplante Ansatz der Pachten und Mieten steigt von 97.571 € auf 115.000 € aufgrund der vereinbarten Preisindex-Formeln.

Die Personalaufwendungen sinken von 220.000 € auf 208.000 €, da Kosten eingespart werden konnten. Der Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Sozialversicherung sinkt entsprechend von 46.200 € auf 41.100 €, allerdings steigt die Versorgungskasse VBL von 12.100 € auf 14.200 €. Die Abgabe zur Berufsgenossenschaft bleibt unverändert bei 2.000 €.

Weitere Veränderungen sind ebenfalls bei der Position der Aufwendungen zu verzeichnen. Die Kosten für Waren und Material der Vogelkoje sinken planerisch von 23.000 € auf 20.000 €. Die Kosten für Strom / Heizöl / Wasser sinken von 50.000 € auf 40.000 €.

Die planmäßigen Abschreibungen werden mit einem Betrag in Höhe von 188.300 €

geplant.

Insgesamt kann der Planansatz der Betriebsaufwendungen von 213.500 € auf 205.200 € gesenkt werden. Dahingegen steigt der Verwaltungsaufwand, insbesondere Versicherungen, Rechts- u. Beratungskosten sowie Steuerberatungskosten und Telefon, von 44.800 € auf 52.800 €.

Im Bereich der übrigen Aufwendungen bleibt der Ansatz der Fremddienstleistungen unverändert bei 381.000 €.

Die Situation um das Haus des Gastes (Bürgerentscheid Abriss/Neubau oder Umbau/Sanierung) wird bei der Planung aufgrund der Unwägbarkeit unberücksichtigt gelassen.

### **Vermögensplan:**

Im Vermögensplan werden folgende wesentliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 438.000 € eingeplant.

Spielgeräte	8.000,00 €
Fahrzeugbeschaffung/Anhänger	1.000,00 €
Bohlenwege	406.000,00 €
Bauhof (Außenregal)	3.000,00 €
Grubenhaus	20.000,00 €

Die Maßnahme „Bohlenwege“ wird von der AT Nebel und der AT Norddorf gemeinsam durchgeführt. Die Gesamtmaßnahme hat ein Volumen von rd. 610.000 €. Die AmrumTouristik Nebel übernimmt dabei einen Anteil von 66,6 %. Der im Wirtschaftsplan eingeplante Wert beträgt somit 406.000 €. Dafür ist eine Förderung von 50% in Aussicht gestellt worden. Bei dem geplanten Anteil ist somit mit einer Förderung von 203.000 € zu rechnen. Die übrigen 50% sollen per Kreditaufnahme i. H. v. ebenfalls 203.000 € finanziert werden.

Bei der Maßnahme „Grubenhaus“ ist eine Förderung von 80% in Aussicht gestellt worden. Die Kosten dafür werden mit 20.000 € angesetzt. Somit ist mit einer Förderung von 16.000 € zu rechnen.

Die Planungskosten des Hauses des Gastes werden im Wirtschaftsplan 2024 aufgrund des unklaren Ausgangs des Bürgerentscheides im Februar 2024 unberücksichtigt gelassen. Die AmrumTouristik Nebel weist dabei auf die Möglichkeit der Erstellung eines Nachtrags des Wirtschaftsplans im Laufe des Jahres hin, um diesen an die einhergehende wirtschaftliche Auswirkung des Entscheids anzupassen.

Es ist eine Gesamtkreditaufnahme für die Investitionen i. H. v. 203.000 € vorgesehen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nebel beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Nebel für das Jahr 2024.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

- 13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Nebel**  
**Vorlage: Neb/000211**

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Gemeinde Nebel stellt für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsplan nach dem Modell des **NKR (Neues kommunales Rechnungswesen)** in Form eines Doppik-Haushaltes auf.

### **Einwohnerzahlen:**

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Nebel **steigt von 976 auf 984 nach dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.03.2023**. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

### **Amtsumlage:**

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.

Die **Gemeinde Nebel** hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **9,30 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2024 mithin **934.800 EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

### **Kreisumlage:**

Die Kreisumlage wird als differenzierte Kreisumlage erhoben. Die Prozentsätze der Umlagegrundlagen werden wie folgt festgesetzt:

- 33,45 % von der Steuerkraftmesszahl
- 22,70 % von den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage

Der Haushaltserlass des Innenministers für das Haushaltsjahr 2024 geht für das Haushaltsjahr von einem **Gewerbesteuerumlagesatz** in Höhe von **35 %** aus.

### **Ergebnisplan:**

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 25.900 EUR (Vj. Jahresverlust von 380.600 EUR)** ab.

### **Hinweis zum Jahresergebnis 2022:**

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern. Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2023 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2023.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.596 Mio. EUR	1.676 Mio. EUR	+6 %	+5 %	+4 %

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	223 Mio. EUR	233 Mio. EUR	+3 %	+2 %	+1 %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	158,9 Mio. EUR	165,2 Mio. EUR	+3 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+2 %	+7 %	+3 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 179.600 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 354.700 EUR besser ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen (Vorzeichen sind ergebnisorientiert dargestellt und beziehen sich auf die Plandaten):

Sachkonto	2024 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+50.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-16.100	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40340000 Zweitwohnungssteuer	+60.000	Anstieg aufgrund neuer Bemessungsgrundlage noch aus 2023
41110000 Schlüsselzuweisungen	+82.500	Laut Finanzausgleich, keine Verrechnung mehr mit Kto. 53711
41320000 Allgemeine Zuweisungen Gemeinden (GV)	+9.200	Anpassung an die Zentralitätsmittel
41460000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sonstige öffentl. Sonderrechnung	+118.500	Förderung Quartierskonzept und energ. Quartierskonzept
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage Land	-60.700	Ehemals Förderung energetisches Quartierskonzept, nun unter 4146

52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+53.500	50.000 EUR für Ertüchtigung auf Grundlage der hydraulischen Kanalsanierung
53130000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverbände	+13.200	Zuschuss Forstbetriebsverband, aus Zentralitätsmitteln
53180000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	+22.400	Zuschuss Öömrang Ferian und Kirchenmusikerstelle, beides aus den Zentralitätsmitteln

53711000 Finanzausgleichsumlage	+46.600	Laut Finanzausgleich, keine Verrechnung mehr mit Kto. 4111
53722000 Amtsumlage	+4.100	Gemäß Finanzkraft
53730000 Allgemeine Umlage Zweckverbände	-38.300	Zweckverbandsumlage
54310000 Geschäftsaufwendungen	-40.700	B-Plan: -105.000 EUR (laufen nun über Amt) Quartierkonzept und energ. Sanierungsmanager: +64.200 EUR u.a. Umweltbericht, läuft nun über Amt
54316000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Bauleitplanung	-10.000	
54520000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden (GV)	-160.000	Auszahlungskonto Zentralitätsmittel, ab 2024 Auszahlung nicht mehr über ein Konto und ehemals Kostenerstattung an die AT (nun 5456)
54560000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit sonstige öffentliche Sonderrechnung	+38.400	Kostenerstattung an die AT (ehemals 5452), Miete Katastrophenschutz (aus den Zentralitätsmitteln)
55170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	+9.700	Zusätzlicher Zinsaufwand für eingeplanten Kredit in 2024

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

**Ergänzender Hinweis aufgrund des Bürgerbegehrens „Haus des Gastes“:**

Die Gemeinde Nebel ist die alleinige Trägerin des Eigenbetriebes „AmrumTouristik Nebel“. Dadurch verpflichtet diese sich jeglichen Jahresverlust des Eigenbetriebes mit Haushaltsmitteln auszugleichen. Ein möglicher Verlustausgleich wird im Haushalt der Gemeinde auf dem Aufwandskonto 53150000 abgebildet.

Durch diese Verknüpfung mit der AmrumTouristik Nebel hat der Ausgang des Bürgerbegehrens über die Zukunft des Haus der Gastes ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde. Diese weist dabei auf die Möglichkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes im Laufe des Jahres hin, um diesen an die einhergehende wirtschaftliche Auswirkung des Entscheids anzupassen.

**Zweckverbandsumlage: Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum:**

Der Zweckverband fasst alle Produkte zusammen, die bis 2014 im Amtshaushal dargestellt und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden seit dem Haushaltsjahr 2015 an den Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **366.114,03 EUR**.

Produkt	Bezeichnung	gem. Betrag	Betrag Nebel
			37,78 %
412001	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	48.100,00	18.173,27
365001	Kindergarten	287.092,00	108.469,89
365001	Wohngemeindeanteile	335.000,00	126.570,62

126010	Feuerwehr	198.300,00	74.922,25
366010	Jugendzentrum Amrum	32.500,00	12.279,24
272001	Büchereiwesen / Medienetat	9.800,00	3.702,66
111002	Verwaltungskosten	1.400,00	528,95
	Umlagefinanzierte AfA	56.818,05	21.467,15
	<b>Zweckverbandsumlage</b>	<b>969.010,05</b>	<b>366.114,03</b>

### Zentralörtliches System / Zentralitätsmittel:

Folgende übergemeindliche Aufgaben werden und wurden u.a. von der Gemeinde Nebel wahrgenommen:

- Vorhaltung der Infrastruktur des Amtes, Kita, Schule, JUZ, usw.
- Zentraler Schulungsraum der Feuerwehren auf Amrum
- Zur Verfügung Stellung von Grundstücken (Rettungswache, Sportplatz, JUZ, Hubschrauberlandeplatz, Friedhöfe usw.)
- Vorhaltung eines Gewerbegebiet
- Straße bei der Schule
- Pflegestation
- Strandhalle (Disko)
- Sportanlagen
- Bücherei
- Übernahme der Bürgschaft des Amrumer Schützenvereins (10.063,44 € am 06.02.2012 an die Nospa)
- Öl-Lager Steenodde
- Anleger Steenodde
- Kläranlage (VB)
- Wasserwerk (VB)
- Vogelkoje und Eisenzeitliches Haus
- Polizei
- Post
- Kurpark
- Diverse Parkplätze
- Museen

Weiterhin legt die Gemeinde jährlich bei ihrer Haushaltsberatung Maßnahmen fest, die finanziell gefördert werden.

Die **Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben** werden voraussichtlich **229.700 €** betragen.

<b>Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</b>
-----------------------------------------------------------

Nr.	Maßnahme	Betrag	Produktsachkonto
1	Kindergarten Amrum	10.200,00 €	365001.54520000
2	Mobiler Pflegedienst/Pflegestation	24.000,00 €	412001.54520000
3	Nordfriesland Stipendium	14.000,00 €	242001.54520000
4	Katastrophenschutzhalle	9.000,00 €	128012.54560000
5	Kauf Grundstück zur Erweiterung Gewerbegebiet	50.000,00 €	111010.029-11103
6	Zuschuss Forstbetriebsverband	13.000,00 €	555001.53130000
7	Kirchenmusikerstelle	16.000,00 €	281001.53180000
8	Heide- und Dünenpflege	6.000,00 €	555001.52210000
9	Siel Norddorf, Wittdün	10.000,00 €	541001.52210000
10	Erbbauzins Derichs	2.500,00 €	111010.54570000
11	JUZ	8.200,00 €	366010.53220000
12	Öömrang Ferian	10.000,00 €	281001.53180000
13	Mehrkosten Sanghughwai	34.200,00 €	538530.090-54107
14	JUZ WC	12.600,00 €	366010.19910010
15	Buhnenmaterial	10.000,00 €	552001.52210000
	<b>Gesamt:</b>	229.700,00 €	
	<b>Zuweisung 2024:</b>	229.700,00 €	
	<b>Differenz:</b>	0,00 €	

### **Finanzhaushalt:**

Die Gemeinde Nebel hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2024 Investitionen in Höhe von 225.800 EUR aufgenommen. Die zu übertragenden Mittel aus 2023 belaufen sich auf 763.000 EUR.

Im **Produkt 111010 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** wurden im Haushalt 2023 für Planungskosten einer DLRG Unterkunft 15.000 EUR angesetzt. Diese werden im Haushaltsjahr 2024 auf das **Produkt 126020 Gemeindefeuerwehr** umgebucht, da der Anbau in einer Baumaßnahme mit der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses entstehen soll. Dafür werden zusätzliche Planungskosten von 45.000 EUR angesetzt.

Für den Kauf einer Heidefläche wurde im Haushalt 2023 ein Betrag von 15.000 EUR im Haushaltsplan angesetzt. Die Mittel werden nach 2024 übertragen und zusätzlich

Mehrkosten in Höhe von 10.000 EUR dafür eingeplant.

Für die zukünftige Erweiterung des Gewerbegebiets soll ein Grundstück gekauft werden. Dafür plant die Gemeinde 50.000 EUR im Haushaltsplan 2024 ein.

Im Produkt **366010 Jugendzentrum Amrum** wird ein Zuschuss von 12.600 EUR zur Sanierung der WC-Anlagen des JUZ eingeplant. Die Mittel stammen aus den Zentralitätsmitteln.

Im Produkt **531001 Elektrizitätsversorgung** werden für die Errichtung einer neuen Ladesäule im Ort 8.000 EUR veranschlagt.

Im **Produkt 538530 Kanalnetz (RW)** wurde im Haushaltsplan 2023 ein Betrag von 1.055.000 EUR für die Maßnahme „Sanierung RW-Kanal und Straße Sanghughwai“ angesetzt. Für die Finanzierung soll ein Kredit i. H. v. 1.030.000 EUR aufgenommen werden. Dieser wurde mit Schreiben vom 30.11.2023 von der Kommunalaufsicht in voller Höhe genehmigt. Im Genehmigungsschreiben wurde hingewiesen eine Anpassung der Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer zu prüfen. Der genehmigte Kreditbetrag wird nach 2024 übertragen.

Im Haushalt wird der Kredit unter der Prognose eingeplant, dass dieser am Ende des Jahres aufgenommen werden soll. Entsprechend werden die Tilgung und Zinsen im Haushalt 2024 veranschlagt.

In 2023 wurden bislang Mittel in Höhe von 327.000 EUR für die Maßnahme ausgegeben. Der restliche Betrag von 728.000 EUR wird nach 2024 übertragen und zusätzliche Mehrkosten von 34.200 EUR dafür eingeplant. Die Mehrkosten sollen aus den Zentralitätsmitteln finanziert werden.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** wurde für den Kauf eines Weges ein Betrag von 5.000 EUR im Haushaltsplan 2023 angesetzt. Die Mittel werden in das Jahr 2024 übertragen.

Auf dem Vorplatz der St. Clemens Kirche in der Gemeinde soll ein neuer Zaun errichtet werden. Dafür werden im Haushaltsplan 10.000 EUR eingeplant.

Bei dem Parkplatz an der Mole in Steenodde soll künftig ein Kiosk betrieben werden. Dafür übernimmt die Gemeinde die Erschließungskosten der Fläche. Für einen Anschlusskasten werden im Haushaltsplan 2.000 EUR veranschlagt.

Im **Produkt 541003 Straßenbeleuchtung** werden für die Fortführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde 45.000 EUR eingeplant.

Im **Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft** werden für den Erwerb von drei Geschäftsanteilen an der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG 9.000 EUR eingeplant.

Weitere Investitionen sind für das Haushaltsjahr 2024 nicht vorgesehen.

Eine Kreditaufnahme ist für das Haushaltsjahr 2024 nicht eingeplant.

### **Zusammenfassung:**

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (lfd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2024 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Minus von 25.900 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 206.400 EUR** enthalten.

Im **Finanzhaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **2.857.500 EUR** und die **Auszahlungen** auf **2.718.800 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Plus von 138.700 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein Minus i. H. v. 204.600 EUR aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde Nebel beläuft sich zum **16.01.2024** auf **1.290.758,89 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 44) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i. H. v. **-104.900 EUR** ausgewiesen.

### **Prüfung der Hebesätze**

In ihrem Schreiben der Kreditgenehmigung vom 30.11.2023, bat die Kommunalaufsicht die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel, um Prüfung einer möglichen Anpassung der Hebesätze, vor dem Beschluss des Haushaltsplanes und der Haushaltsatzung des Jahres 2024.

Nach Prüfung und Beratung entschied die Gemeindevertretung, nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, die Hebesätze der Gemeinde Nebel für das Haushaltsjahr 2024, aufgrund der festgestellten Ergebnisse der letzten Jahresabschlüsse und der guten Kapitallage der Gemeinde, nicht anzupassen.

Die Hebesätze werden für die Grundsteuer A auf 300%, für die Grundsteuer B auf 340% und für die Gewerbesteuer auf 360% unverändert angesetzt.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel beschließt nach Beratung des Planwerkes die nachfolgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2024.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

- 14. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Kiosk am Parkplatz an der Mole in Steenodde“, hier: Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: Neb/000189/1**

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 hat vom 28.08. bis zum 28.09.2023 öffentlich ausgelegen. Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 16.08.2023 angeschrieben und um eine Stellungnahme bis zum 15.09.2023 gebeten. Die für die abschließende Abwägung erforderliche Stellungnahme der Landesplanungsbehörde ist am 23.10.2023 eingegangen. Nunmehr können die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschlossen werden. Folgt die Gemeindevertretung den Beschlussempfehlungen in der beigefügten Abwägungstabelle kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Beschluss:**

1. Über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle in der Fassung vom 15.01.2024 (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Beschlussempfehlungen entschieden.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet des Parkplatzes am Ende des Stianoodswai (L 282) an der Mole im Ortsteil Steenodde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.amtfa.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
gesetzl. Anzahl der Vertreter*innen	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
11	8	8	0	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter\*innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Anlagen:**

- 1) Abwägungstabelle zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Nebel vom 15.01.2024
- 2) Plan für die Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Nebel über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vom 15.01.2024
- 3) Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Nebel vom 15.01.2024

**15. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Abschließender Beschluss**

**Vorlage: Neb/000147/2**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Im Bereich des Campingplatzes an der Inselstraße in der Gemeinde Wittdün auf Amrum gibt es keinen Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt. Der Bereich wird jedoch seit langem nicht mehr nur als Zeltplatz, sondern als Campingplatz mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen und Nebenanlagen genutzt. Vor dem Hintergrund geplanter Umbaumaßnahmen sollen die Bestandsgebäude durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich abgesichert werden. Parallel zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ stellt die Gemeinde Wittdün auf Amrum den Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ auf.

Nachdem die Gemeinde in ihrer Sitzung am 15.11.2023 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst hat, ist die förmliche Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesammelt und ausgewertet.

Nun liegt der vom Planungsbüro Evers und Partner erarbeitete endgültige Entwurf für 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

1. Die während der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Abwägungstabelle (Anlage 1 zu dieser Vorlage) beschlossen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, das Ergebnis der Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtfa.de](http://www.amtfa.de) eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

**Anlagen:**

1. Abwägungstabelle
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Zusammenfassende Erklärung

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen